
Vorwort

Ein vertraglicher Anspruch wie auch ein rechtskräftiges Erkenntnisurteil sind jeweils nur so viel wert, als sie gegebenenfalls auch vollstreckt werden können. Zwar kommt es in zivilrechtlichen Streitigkeiten nur selten vor, dass ein Anspruch tatsächlich mittels Zwangsmassnahmen durchgesetzt werden muss, doch wird ein Schuldner regelmässig nur dann seinen Verpflichtungen nachkommen, wenn er weiss, dass er bei einer Nichtbefolgung mit solchen rechnen muss.

Der Themenkomplex der Vollstreckung zeichnet sich sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Verhältnis durch ein starkes und zuweilen im Einzelnen noch nicht abschliessend geklärtes Zusammenspiel verschiedener Regelwerke und Fachgebiete aus. Zu welcher Fülle praxisrelevanter Abgrenzungsschwierigkeiten dies führen kann, zeigt sich exemplarisch anhand des Brexits, als Folge dessen das Vereinigte Königreich aus dem LugÜ ausschied und dessen juristische Klärung nach wie vor nicht in sämtlichen Punkten abgeschlossen ist.¹

Anders als bei der Schiedsgerichtsbarkeit ist es im Bereich der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit noch ein langer Weg bis zu einem einheitlichen, weltweit geltenden Anerkennungs- sowie Vollstreckungssystem. Obwohl ein Schritt in diese Richtung, wird der Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen daran nur wenig ändern.

CINZIA CATELLI & PREDRAG SUNARIC

¹ Siehe dazu unten S. 55f.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII
Materialienverzeichnis	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Vollstreckung von Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüchen	
Pascal Hachem & Aysun Günes	1
Durchsetzung nachvertraglicher Abwerbverbote – praktische Aspekte	
Laura Widmer, Manuel Schmid & Nicola Schön	19
Zivilrechtliche Durchsetzung von FIDLEG-Normen	
Stephanie Walter & Jakob Kungler	43
Einreden gegen die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide	
Cinzia Catelli, Predrag Sunaric & Céline Portmann	53
Vollstreckung von ausländischen Massnahmeentscheiden	
Matthew Reiter & Géraldine Fuchs	65
Anerkennung ausländischer erbrechtlicher Entscheide	
Daniel Leu & Julia Eigenmann	83
Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Schweiz	
Luca Castiglioni & Barbara Biaggio	95

**Stolpersteine im Arrestverfahren bei der Vollstreckung
von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen**

Nadja Jaisli Kuli, Alexandra Ulmann & Yves Tjon-A-Meeuw 109

**Strategie der Durchsetzung von Zivilansprüchen:
Asset Recovery im Spannungsfeld von Zwangsvollstreckung,
Zivil- und Strafprozess**

Oliver M. Brupbacher, Djamilata Batache & Marlen Schultze 133

Le contentieux civil suisse à l'épreuve d'une faillite internationale

Andrew M. Garbarski & Quentin Juillerat 145

Autorenverzeichnis / Table des auteurs

Djamila Batache

RAin, Dr. iur.

Associate bei Bär & Karrer in Basel

Barbara Biaggio

RAin, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Lugano

Oliver M. Brupbacher

RA, Dr. iur., LL.M.

Partner bei Bär & Karrer in Basel

Luca Castiglioni

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Lugano

Cinzia Catelli

RAin, lic. iur., LL.M.

Partnerin bei Bär & Karrer in Zürich

Julia Eigenmann

RAin, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Géraldine Fuchs

MLaw, LL.M.

Junior Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Andrew M. Garbarski

Avocat, Prof. Dr. iur.

Partner chez Bär & Karrer à Genève

Aysun Günes

RAin, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Pascal Hachem

RA, Dr. iur.

Partner bei Bär & Karrer in Zürich

Nadja Jaisli Kull

RAin, lic. iur., LL.M.

Partnerin bei Bär & Karrer in Zürich

Quentin Juillerat

MLaw

Junior Associate chez Bär & Karrer à Genève

Jakob Kungler

MLaw

Junior Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Daniel Leu

RA, Dr. iur., MJur

Partner bei Bär & Karrer in Zürich

Céline Portmann

MLaw

Junior Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Matthew T. Reiter

RA, lic. iur., LL.M.

Partner bei Bär & Karrer in Zürich

Manuel Schmid

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Nicola Schön

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Marlen Schultze

RAin, MLaw, LL.M.

Associate bei Bär & Karrer in Basel

Predrag Sunaric

RA, Dr. iur., LL.M.

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Yves Tjon-A-Meeuw

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Alexandra Ulmann

RAin, MLaw, LL.M.

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Stephanie Walter

RAin, Dr. iur., LL.M.

Counsel bei Bär & Karrer in Zürich

Laura Widmer

RAin, lic.iur., LL.M.

Partnerin bei Bär & Karrer in Zürich

Literaturverzeichnis / Bibliographie

- ABEGGLEN/ANDREOTTI ABEGGLEN SANDRO/ANDREOTTI FABIO,
Best Execution gemäss FIDLEG,
in: GesKR 1/2020, S. 36 ff.
- ABEGGLEN/LUTERBACHER ABEGGLEN SANDRO/LUTERBACHER LÉONIE,
Das Verhältnis der FIDLEG-Verhaltensregeln
zum Privatrecht, in: ZSR 1/2020, S. 223 ff.
- AMADO AMADO FLAVIO, Die Verhaltensregeln des
FIDLEG zwischen Aufsichts- und Zivilrecht,
in: AJP 8/2018, S. 990 ff.
- AMONN/WALTHER AMONN KURT/WALTHER FRIDOLIN, Grundriss
des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,
9. Aufl., Bern 2013.
- ARNOLD ARNOLD CHRISTIAN, Entscheidbesprechung
Urteil 5A_94/2024 vom 12. August 2024
(BGE 150 III 345), A. gegen B., Exequatur
eines ausländischen Entscheides,
in: AJP 4/2025, S. 418 ff.
- BAUMANN BAUMANN DANIEL, Verhaltensregeln im
Finanzmarktrecht – Unter besonderer Berück-
sichtigung des Börsen- und des Kollektiv-
anlagenrechts sowie des geplanten FIDLEG,
Bern/Zürich 2018.
- BERGER/KELLERHALS BERGER BERNARD/KELLERHALS FRANZ,
International and Domestic Arbitration
in Switzerland, 4. Aufl., Bern 2021.
- BERNET BERNET MARTIN, Englische Freezing (Mareva)
Orders – Praktische Fragen der Anerkennung
und Vollstreckung in der Schweiz, in: Spühler
Karl (Hrsg.), Internationales Zivilprozess- und
Verfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich 2001,
S. 51 ff.

- BIRKHÄUSER/WEBER BIRKHÄUSER NICOLAS/WEBER PHILIPPE A., Non-Compete, Non-Solicitation und Retention-Agreements in M&A-Transaktionen, in: Diem Hans-Jakob (Hrsg.), *Mergers & Acquisitions in Recht und Praxis*, Zürich 2022, S. 81 ff.
- BK OR ARBEITSVERTRAG-BEARBEITER/IN Reh binder Manfred/Stöckli Jean-Fritz (Hrsg.), *Berner Kommentar, Obligationenrecht, Der Arbeitsvertrag*, Art. 331–335 und Art. 361–362 OR, 2. Aufl., Bern 2014.
- BK OR VI-BEARBEITER/IN Schmidlin Bruno (Hrsg.), *Berner Kommentar, Allgemeine Bestimmungen: Mängel des Vertragsabschlusses*, Art. 23–31 OR, Bern 2013.
- BK ZPO I/II-BEARBEITER/IN Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), *Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung*, Band I: Art. 1–149 ZPO, Band II: Art. 150–352 ZPO und Art. 400–406 ZPO, Bern 2012.
- BLOCH/HESS BLOCH ANDRÉ/HESS MARTIN, Discussion of the protective measures available under Swiss law with particular regard to the recognition and enforcement of an English Mareva injunction in Switzerland, in: *SZW* 1999, S. 166 ff.
- BOLLER, Abwehrmassnahmen BOLLER URS, Abwehrmassnahmen: Arresteinsprache und Beschwerde, in: *ZZZ* 41/2017–2018, S. 44 ff.
- BOLLER, Arrestvollzug BOLLER URS, Rechtshilfeweiser Arrestvollzug durch ein Lead-Betreibungsamt, in: *ZZZ* 59/2022, S. 341 ff.
- BRÜHWILER-Kommentar BRÜHWILER JÜR G, *Einzelarbeitsvertrag, Kommentar zu den Art. 319–343 OR*, 3. Aufl., Basel 2014.

- BRUPBACHER/GÖTZ STAEHELIN/
SENN
BRUPBACHER OLIVER M./GÖTZ STAEHELIN
CLAUDIA/SENN DANIEL, *Höchstrichterliche
Vereinfachungen und Klärungen zum Arrest
in komplexen nationalen und internationalen
Verhältnissen*, in: Catelli Cinzia/Sunaric
Predrag (Hrsg.), *Zuständigkeit – Erkenntnisse
aus der Praxis*, Zürich/St. Gallen 2024,
S. 57 ff.
- BSK FIDLEG-BEARBEITER/IN
Bahar Rashid/Watter Rolf (Hrsg.), *Basler
Kommentar zum Finanzdienstleistungsgesetz/
Finanzinstitutsgesetz*, Basel 2023.
- BSK IPRG-BEARBEITER/IN
Grolimund Pascal/Loacker Leander D./
Schnyder Anton K. (Hrsg.), *Basler Kommentar
zum Internationalen Privatrecht*, 4. Aufl.,
Basel 2021.
- BSK LUGÜ-BEARBEITER/IN
Oetiker Christian/Weibel Thomas/Fountoulakis
Christiana (Hrsg.), *Basler Kommentar
zum Lugano-Übereinkommen*, 3. Aufl.,
Basel 2023.
- BSK OR I-BEARBEITER/IN
Widmer Lüchinger Corinne/Oser David
(Hrsg.), *Basler Kommentar zum Obligationen-
recht I: Art. 1–529 OR*, 7. Aufl., Basel 2020.
- BSK SCHKG-BEARBEITER/IN
Stahelin Adrian/Bauer Thomas/Loran-
di Franco (Hrsg.), *Basler Kommentar zum
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs I (Art. 1–158 SchKG) + II
(Art. 159–352 SchKG)*, 3. Aufl., Basel 2021.
- BSK StGB-BEARBEITER/IN
Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans
(Hrsg.), *Basler Kommentar zum Strafrecht
(StGB/JStGB)*, 4. Aufl., Basel 2018.
- BSK StPO-BEARBEITER/IN
Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/
Wiprächtiger Hans (Hrsg.), *Basler Kommentar
zur Schweizerischen Strafprozessordnung/
Jugendstrafprozessordnung (StPO/JStPO)*,
3. Aufl., Basel 2023.

- BSK ZGB I-BEARBEITER/IN Geiser Thomas/Fountoulakis Christian (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022.
- BSK ZPO-BEARBEITER/IN Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl., Basel 2024.
- BÜHLER/VON DER CRONE BÜHLER SIMON/VON DER CRONE HANS CASPAR, Trennung zwischen dem Zivilverfahren und dem Verfahren der Finanzmarktaufsicht, in: SZW 6/2013, S. 563 ff.
- BURKHALTER KAIMAKLIOTIS/WENGER BURKHALTER KAIMAKLIOTIS SABINE/WENGER PATRICIA, Arrestprosequierung im Falle der Nichtzustellung des Zahlungsbefehls, in: ZZZ 27/2011–2012, S. 199 ff.
- CATELLI/TJON-A-MEEUW CATELLI CINZIA/TJON-A-MEEUW YVES, Sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts: Neuere Entwicklungen und Ausblick, in: Catelli Cinzia/Sunaric Predrag (Hrsg.), Zuständigkeit – Erkenntnisse aus der Praxis, Zürich/St. Gallen 2024, S. 1 ff.
- CHAPPUIS CHAPPUIS CHRISTINE, La restitution des profits issus de la corruption : quels moyens en droit privé ?, in: Cassani Ursula (édit.), Lutte contre la corruption internationale: ‘the never ending story’, Genève 2011, p. 139 ff.
- CHK IPRG-BEARBEITER/IN Furrer Andreas/Girsberger Daniel/Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Zürich 2024.
- CHK ZPO-BEARBEITER/IN Sutter-Somm Thomas/Seiler Benedikt (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2021.

- CONRAD HARI/MUSKENS
CONRAD HARI AURÉLIE/MUSKENS LOUIS FRÉDÉRIC, Reconnaissance et exécution de mesures provisionnelles étrangères, in: Catelli Cinzia/Sunaric Predrag (Hrsg.), Vorsorgliche Massnahmen – Fallstricke in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023, S. 131 ff.
- CR LDIP-BEARBEITER/IN
Bucher Andreas/Guillaume Florence (édit.), Loi sur le droit international privé – Convention de Lugano, Commentaire romand, 2^e éd., Bâle 2024.
- CRESTANI
CRESTANI REMO, Rolle und Aufgaben des Betreibungsamts im Arrestverfahren, in: ZZZ 42/2017–2018, S. 162 ff.
- DAPHINOFF/BERISHA
DAPHINOFF MICHAEL/BERISHA FORTESA, Die Kontosperrre: Eine Auslegeordnung, in: SJZ 118/2022, S. 71 ff.
- DIKE LugÜ Kommentar-BEARBEITER/IN
Schnyder Anton/Sogo Miguel (Hrsg.), DIKE Kommentar, Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023.
- DIKE ZPO Kommentar-BEARBEITER/IN
Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo (Hrsg.), DIKE Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016.
- DROESE
DROESE LORENZ, Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, in: recht 2017, S. 187 ff.
- DUTOIT/BONOMI
DUTOIT BERNARD/BONOMI ANDREA, Droit international privé suisse, Commentaire, 6^e éd., Bâle 2022.
- ECHLE
ECHLE REGULA, Die Adhäsionsklage nach der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, Zürich 2018.

- FRICK FRICK MARKUS, Abwerbung von Personal und Kunden, in: Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht, Heft 46, Bern 2000.
- GARBARSKI/GRIEDER GARBARSKI ANDREW/GRIEDER ALAIN, Die Schutzschrift in der Praxis, in: Catelli Cinzia/Sunaric Predrag (Hrsg.), Vorsorgliche Massnahmen – Fallstricke in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023, S. 1 ff.
- GASSMANN GASSMANN RICHARD, Arrest im internationalen Rechtsverkehr: Zum Einfluss des Lugano-Übereinkommens auf das schweizerische Arrestrecht, Zürich 1998.
- GAUCH GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 6. Aufl., Zürich 2019.
- GIRSBERGER/PETER GIRSBERGER DANIEL/PETER JAMES T., Aussergerichtliche Konfliktlösung, Kommunikation – Konfliktmanagement – Verhandlung – Mediation – Schiedsgerichtsbarkeit, Zürich 2019.
- GIRSBERGER/VOSER GIRSBERGER DANIEL/VOSER NATALIE, International Arbitration, Comparative and Swiss Perspectives, 5. Aufl., Zürich 2024.
- GRAHAM-SIEGENTHALER GRAHAM-SIEGENTHALER BARBARA, Anhang IPRG, in: Abt Daniel/Weibel Thomas (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, Nachlassplanung – Nachlassabwicklung – Willensvollstreckung – Prozessführung, 5. Aufl., Basel 2023, S. 2463 ff.
- GROB GROB MILENA, Der Dritte in der Spezial-
exekution und im Arrestverfahren, Zürich/
St. Gallen 2025.
- GÜNTER GÜNTER MICHAEL, Internationale Schieds-
gerichtsbarkeit und Insolvenz, Zürich 2011.

- HARTLEY/DOGAUCHI HARTLEY TREVOR/DOGAUCHI MASATO, Erläuternder Bericht zum Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, Internet: <https://assets.hcch.net/docs/45f08eb1-016d-4071-9ec4-02c30ae00d22.pdf> (Abruf 02.05.2025).
- HAUENSTEIN HAUENSTEIN ANDREAS, Die Vollstreckbarerklärung der englischen Freezing order unter dem Lugano-Übereinkommen und das rechtliche Gehör, in: SZZP 2/2007, S. 187 ff.
- HENSCH HENSCH ANGELA, Der Stellenwechsel, eine Quelle von Ärgernissen, in: ARV 1/2019, S. 1 ff.
- HUBER HUBER MELANIE, Die Vollstreckung von Urteilen nach der Schweizerischen ZPO, in: Bohnet et al. (Hrsg.), Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Zürich 2016.
- HUMBERT HUMBERT DENIS G., Ausgewählte Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abwerbung von Arbeitnehmern und Kunden, in: Anwaltsrevue 1/2017, S. 9 ff.
- HUNGERBÜHLER HUNGERBÜHLER IVO, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe beim Arrest unter besonderer Berücksichtigung des Steuerarrestes und des Arrestes nach Art. 39 Abs. 1 LugÜ, in: ZZZ 6/2005, S. 199 ff.
- JENT-SØRENSEN/REISER JENT-SØRENSEN INGRID/REISER HANS, Verfahrenskoordination, in: Markus Alexander R./Hrubesch-Millauer Stephanie/Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche, Bern 2018, S. 503 ff.
- JUTZI/EISENBERGER JUTZI THOMAS/EISENBERGER FABIAN, Das Verhältnis von Aufsichts- und Privatrecht im Finanzmarktrecht, in: AJP 1/2019, S. 6 ff.

- JUTZI/WESS JUTZI THOMAS/WESS KSENIA, Die (neuen) Pflichten im Execution-only-Geschäft: Zusammenspiel von FIDLEG und OR, in: SZW 6/2019, S. 589 ff.
- KOLLER KOLLER ALFRED, Das Nachbesserungsrecht im Werkvertrag, 2. Aufl., Zürich 1995.
- KÖLZ KÖLZ CHRISTIAN, Die Zwangsvollstreckung von Unterlassungspflichten im schweizerischen Zivilprozessrecht, Zürich 2006.
- KREN KOSTKIEWICZ KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 4. Aufl., Zürich et al. 2024.
- KREN KOSTKIEWICZ/PENON KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/PENON ILLJA, Zur Arrestprosequierung im nationalen und internationalen Kontext, in: BLSchK 2012, S. 213 ff.
- KUERT KUERT MATTHIAS S., Verhaltensregeln des FIDLEG und Privatrecht im Licht des Gesetzgebungsverfahrens, in: AJP 11/2018, S. 1352 ff.
- KUHN KUHNS HANS, Anerkennung und Wirkungen ausländischer Erbausweise im schweizerischen Recht, SRIEL 2002, S. 1 ff.
- KUKO SchKG-BEARBEITER/IN HUNKELER DANIEL (HRSG.), SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSGESETZ, KURZKOMMENTAR, 2. AUFL., BASEL 2014.
- KUKO ZPO-BEARBEITER/IN OBERHAMMER PAUL/DOMEJ TANJA/HAAAS ULRICH (HRSG.), SCHWEIZERISCHE ZIVILPROZESSORDNUNG, KURZKOMMENTAR, 3. AUFL., BASEL 2021.
- KÜNZLE, internationales Erbrecht KÜNZLE HANS RAINER, DAS REVIDIERTE INTERNATIONALE ERBRECHT (ART. 86–96 IPRG) AUS DER SICHT DER NOTARIATE UND GRUNDBUCH-ÄMTER, IN: ZBGR 105/2024, S. 73 FF.

- KÜNZLE, Vermögensrecht
KÜNZLE HANS RAINER, DER WILLENSVOLLSTRECKER UND SEIN AUSWEIS IM IN- UND AUSLAND, IN: KÜNZLE HANS RAINER (HRSG.), 4. SCHWEIZERISCH-DEUTSCHER TESTAMENTSFULLSTRECKERKONFERENZ, SSVV – Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht, Band/ Nr. 16, Zürich/Genf 2022, S. 36 ff.
- KUSTER
KUSTER MATTHIAS, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, in: Jusletter vom 24. Oktober 2022.
- LEMBO/JEANNERET
LEMBO SAVERIO/JEANNERET YVAN, La reconnaissance d’une faillite étrangère (art. 166 ss LDIP): Etat des lieux et considérations pratiques, in: SJ 2/2002, p. 247 ss.
- MAISSEN
MAISSEN ADRIANO, Die Zwangsvollstreckung nach Art. 343 ZPO, in: ZZZ 21–22/2010, S. 37 ff.
- MARKUS,
Du Plaict aux plaideurs
MARKUS ALEXANDER R., Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen und Lugano-Übereinkommen zwischen Harmonie und Konflikt, in: Peroz Anne/Haldy Jacques/Piotet Denis (édit.), Du Plaict aux plaideurs, Mélanges en l’honneur du Professeur Denis Tappy, Berne 2024.
- MARKUS, Zivilprozessrecht
MARKUS ALEXANDER R., Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bern 2020.
- MARKUS/HUBER-LEHMANN
MARKUS ALEXANDER R./HUBER-LEHMANN MELANIE, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2022), in: SRIEL 2023, S. 115 ff.
- MARKUS/HUBER-LEHMANN/
RUPRECHT
MARKUS ALEXANDER R./HUBER-LEHMANN MELANIE/RUPRECHT IVAN, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2021), in: SRIEL 2022, S. 259 ff.

- MARKUS/RUPRECHT MARKUS ALEXANDER R./RUPRECHT IVAN, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2020), in: SRIEL 2021, S. 313 ff.
- MARKUS/WUFFLI ALEXANDER R. MARKUS/WUFFLI DANIEL, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit: zwei Begriffe, ein Konzept?, in: ZBJV 2/2015, S. 75 ff.
- MAUCHLE MAUCHLE YVES, Durchsetzung der FIDLEG-Normen, in: GesKR 2/2021, S. 202 ff.
- MEIER MEIER MATTHIAS, Rechte und Pflichten während der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, in: Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht (SSA), Heft 88, Bern 2022.
- MEIER-DIETERLE, Arrestrecht MEIER-DIETERLE FELIX, Fallstricke im neuen Arrestrecht, in: Dolge Annette (Hrsg.), Die neue ZPO, Zürich 2012, S. 45 ff.
- MEIER-DIETERLE, Prozessuale Besonderheiten MEIER-DIETERLE FELIX, Prozessuale Besonderheiten im Arrestrecht, in: Markus Alexander/Hrubesch-Millauer Stephanie/Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche, Bern 2018, S. 565 ff.
- MEIER-DIETERLE, update 153 MEIER-DIETERLE FELIX, update 153 vom 15. März 2024, Internet: www.arrestpraxis.ch/updates/update-letter-nr-153/ (Abruf 10.05.2025).
- MEIER-DIETERLE/CRESTANI MEIER-DIETERLE FELIX/CRESTANI REMO, Die schweizweite Zuständigkeit im Arrestvollzug, in: AJP 8/2015, S. 1122 ff.
- MEIER-DIETERLE/KELLER MEIER-DIETERLE FELIX/KELLER SELIM, Der Arrestvollzug bei Banken, in: ZZZ 62/2023, S. 146 ff.
- MEYER MEYER THOMAS M., Die neuen Bestimmungen des IPRG-Erbrechts, AJP 2024, S. 682 ff.

- MILANI, Arrestbefehl
MILANI DOMINIK, Der schweizweite Arrestbefehl und sein Vollzug durch das Lead-Betreibungsamt, in: AJP 6/2022, S. 591 ff.
- MILANI,
Vorsorgliche Massnahmen
MILANI DOMINIK, «Lugano»-Urteile über vorsorgliche Massnahmen und ihre Umsetzung mittels Sicherungsmassnahmen, in: ZZZ 61/2023, S. 30 ff.
- MÜLLER/ZÜND
MÜLLER ROLAND/ZÜND DAVID, Die Durchsetzung von Konkurrenzverboten im Arbeitsrecht, in: AJP 12/2012, S. 1781 ff.
- OFK IPRG/LugÜ-
BEARBEITER/IN
Kren Kostkiewicz Jolanta (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum IPRG/LugÜ, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Lugano-Übereinkommen und weitere Erlasse, 2. Aufl., Zürich 2019.
- OFK SchKG-BEARBEITER/IN
Kren Kostkiewicz Jolanta (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum SchKG, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen, 20. Aufl., Zürich 2020.
- OFK StGB-BEARBEITER/IN
Donatsch Andreas (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG, 21. Aufl., Zürich 2022.
- OFK ZPO-BEARBEITER/IN
Gehri Myriam A./Jent-Sørensen Ingrid/Sarbach Martin (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2023.
- PERRIER DEPEURSINGE/
GARBARSKI/MUSKENS
PERRIER DEPEURSINGE CAMILLE/GARBARSKI ANDREW M./MUSKENS LOUIS FRÉDÉRIC, Action civile adhésive au procès pénal – No man’s land procédural ?, in: SJ 2021 II, p. 185 ss.
- PETER
PETER HANSJÖRG, Zug, Obergericht, 23. Januar 2024, BA 2023 60, in: BISchK 2024, S. 158 ff.

- PFÄFFLI DANIEL, Erbzeugnisse im Verhältnis Schweiz–Deutschland: Eine rechtsvergleichende Studie zu den Verfahren, den Wirkungen und der Anerkennung von schweizerischer Erbbescheinigung, deutschem Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis, Bern 2025.
- PHURTAG SEJEE, Vorsorgliche Massnahmen im internationalen Zivilprozessrecht unter Berücksichtigung des schweizerischen und des englischen Rechts, Bern 2019.
- POUDRET/BESSON JEAN-FRANÇOIS/BESSON SÉBASTIEN, Comparative Law of International Arbitration, 2nd edition, London UK 2007.
- REISER HANS, Schweizweiter Arrest, neuer Arrestgrund – praktische Handhabung, in: ZZZ 25/2011–2012, S. 45 ff.
- RICHA ALEXANDRE/FISCHER PHILIPP, La coopération dans des procédures étrangères à l'épreuve des contraintes du droit suisse, in: Macaluso Alain/Moreillon Laurent/Lombardini Carlo/Garbarski Andrew M. (édit.), Développements récents en droit pénal de l'entreprise IV, CEDIDAC, Berne 2024, p. 131 ss.
- RINDERKNECHT/MÜLLER-CHEN ELISABETH/MÜLLER-CHEN MARKUS, Zuständigkeitsrechtliche Abwehrmassnahmen schweizerischer Unternehmen im internationalen Verhältnis, in: ZZZ 49/2020, S. 38 ff.
- RODRIGUEZ RODRIGO/GUBLER PATRIK, Vollstreckung von Urteilen aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit, in: ZZZ 55/2021, S. 690 ff.

- RODRIGUEZ/GUBLER,
Handbuch
- RODRIGUEZ RODRIGO/GUBLER PATRIK,
Vollstreckung, in: Hausheer Heinz/Spycher
Annette (Hrsg.), Handbuch des Unterhalts-
rechts, 3. Aufl., Bern 2023, S. 895 ff.
- ROSENTHAL et al.
- ROSENTHAL et al., Praxishandbuch für interne
Untersuchungen und eDiscovery, Release
1.01, Zürich/Bern 2021.
- ROTH
- ROTH JÜRIG, Neues Arrestrecht im Nicht-
LugÜ-Bereich: Der Ausländerarrest im
Besonderen, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/
Markus Alexander/Rodriguez Rodrigo,
Vorsorglicher Rechtsschutz, Bern 2011,
S. 63 ff.
- RUDOLPH
- RUDOLPH ROGER, Kontakte zu Kunden des
alten Arbeitgebers nach einem Stellenwechsel –
Eine rechtliche Auslegeordnung unter
besonderer Berücksichtigung der Eigenheiten
in der Finanzbranche, in: ARV 2009, S. 93 ff.
- RUGGLI/VISCHER
- RUGGLI MONIKA/VISCHER MARKUS, Konkur-
renzverbote in Unternehmenskaufverträgen,
in: SJZ 102/2006, S. 294 ff.
- SCHMID/RÜEGG
- SCHMID JÖRG/RÜEGG JONAS, Leistungsunmög-
lichkeit und Vollstreckung – Das Verhältnis
der Art. 97 ff. OR zur Taxation nach Art. 345
ZPO, in: Bommer Felix/Berti Stephen V.
(Hrsg.), Verfahrensrecht am Beginn einer
neuen Epoche, Festgabe zum Schweizerischen
Juristentag 2011, Zürich 2011, S. 345 ff.
- SCHMIDT
- SCHMIDT PATRICK, Das Europäische Nachlass-
zeugnis und dessen Bedeutung
für die Schweiz, in: successio 2017, S. 71 ff.
- Schulthess ZPO Kommentar-
BEARBEITER/IN
- Sutter-Somm Thomas/Lötscher Cordula/
Leuenberger Christoph/Seiler Benedikt
(Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen
Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl.,
Zürich 2024.

- SCHWANDER SCHWANDER DANIEL, Arrestrechtliche Neuerungen im Zuge der Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens, in: ZBJV 146/2010, S. 641 ff.
- SHK Arbeitsvertrag- BEARBEITER/IN Etter Boris/Facincani Nicolas (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar, Arbeitsvertrag, Bern 2021.
- SHK LugÜ-BEARBEITER/IN Dasser Felix/Oberhammer Paul (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar, Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 3. Aufl., Bern 2021.
- SK FIDLEG-BEARBEITER/IN Sethe Rolf/Bösch René/Favre Olivier/Kramer Stefan/Schott Ansgar (Hrsg.), Schulthess Kommentar zum Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG, Zürich 2021.
- SK SchKG-BEARBEITER/IN Kren Kostkiewicz Jolanta/Vock Dominik (Hrsg.), Schulthess Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl., Zürich 2017.
- SPÜHLER/RODRIGUEZ SPÜHLER KARL/RODRIGUEZ RODRIGO, Internationales Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2022.
- STACHER, Schiedsgerichtsbarkeit STACHER MARCO, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021.
- STACHER, ZZZ 2006 STACHER MARCO, Prozessführungsverbote zur Verhinderung von sich widersprechenden Entscheiden, in: ZZZ 9/2006, S. 61 ff.
- STACHER/ARNESSON STACHER MARCO/ARNESSON KERSTIN, LugÜ-Vollstreckung von schiedsabredewidrigen Urteilen, in: AJP 1/2025, S. 61 ff.
- STOLL STOLL DANIEL, Die britische Mareva Injunction als Gegenstand eines Vollstreckungsbegehrens unter dem Lugano-Übereinkommen, in: SJZ 92/1996, S. 104 ff.

- STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH STREIFF ULLIN/VON KAENEL ADRIAN/
RUDOLPH ROGER, Arbeitsvertrag,
Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR,
7. Aufl., Zürich 2012.
- STUCKI STUCKI LOÏC, Russischer Angriff auf die
Zuständigkeitsordnung, in: AJP 11/2022,
S. 1176 ff.
- TANNER TANNER BETTINA ALEXANDRA, Das Teilnahme-
recht der Privatklägerschaft nach Art. 147
StPO und seine Grenzen, Zürich 2018.
- THEUS SIMONI THEUS SIMONI FABIANA, Das Lead-
Betreibungsamt gemäss BGE 148 III 138 und
seine Folgen, in: ZZZ 60/2022, S. 400 ff.
- TRÜTEN TRÜTEN DIRK, Die Schweiz im europäischen
und internationalen zivilprozessualen
Rechtsraum – Stand und Perspektiven,
in: EuZ 8/2023, S. 1 ff.
- TSCHANNEN/MÜLLER/KERN TSCHANNEN PIERRE/MÜLLER MARKUS/
KERN MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht,
5. Aufl., Bern 2022.
- TSCHÜMPERLIN TSCHÜMPERLIN DOMINIC, Arrest unpfändbarer
Vermögenswerte: Wie anfechten?,
in: Anwaltsrevue 2019, S. 420 ff.
- VOCK/MEISTER-MÜLLER VOCK DOMINIK/MEISTER-MÜLLER DANIELE,
SchKG-Klagen nach der Schweizerischen
ZPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018.
- WALTER/DOMEJ WALTER GERHARD/DOMEJ TANJA,
Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz,
5. Aufl., Zürich 2012.
- WERLEN/MARRO WERLEN THOMAS/MARRO PIERRE-YVES,
Ausstrahlung des Aufsichtsrechts auf das
Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung
des FIDLEG, in: GesKR 4/2024, S. 530 ff.

- ZAHNER/LANGHARD ZAHNER SARA/LANGHARD KURT, Verweigerung der Freigabe arrestierter Werte durch das Betreibungsamt trotz Rechtskraft des Einspracheentscheides, in: SJZ 111/2015, S. 53 ff.
- ZK IPRG-BEARBEITER/IN MÜLLER-CHEN MARKUS/WIDMER LÜCHINGER CORINNE (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. Aufl., Zürich 2018.

Materialienverzeichnis / Table des matériaux

BOTSCHAFT FIDLEG 2015	Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vom 4. November 2015, BBl 2015, S. 8901 ff.
BOTSCHAFT HGÜ 2023	Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 24. Mai 2023, BBl 2023, S. 1460 ff.
Botschaft IPRG (Erbrecht) 2022	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2022, BBl 2020, S. 3309 ff.
Botschaft LugÜ 2009	Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBl 2009, S. 1777 ff.
Botschaft SchKG 2024	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) vom 14. August 2024, BBl 2024, S. 2173 ff.
Botschaft Vollstreckungsabkommen mit Deutschland	Botschaft vom 9. Dezember 1929 zum Abkommen mit dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, BBl 1929 III, S. 531 ff.
Botschaft ZPO 2006	Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7221 ff.

Botschaft ZPO 2020	Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 26. Februar 2020, BBl 2020, S. 2697 ff.
Entwurf IPRG	Entwurf des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG), BBl 2020, S. 3353 ff.
Wegleitung Ausländische Erbfolgezeugnisse 2025	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Ausländische Erbfolgezeugnisse als Ausweis für Eintragungen im schweizerischen Grundbuch, Wegleitung, Januar 2025

Abkürzungsverzeichnis / Table des abréviations

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz/Absätze
ACJC	Arrêt de la Cour de justice, Chambre civile
aCPP	Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (= StPO, RS 312.0, État le 31 décembre 2023)
AG	Aktiengesellschaft/Kanton Aargau
AGer	Arbeitsgericht
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich/St. Gallen)
al.	alinéa
aOR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220, Stand 1. Januar 2020)
art.	article
Art.	Artikel
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosen- versicherung (Zürich)
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ATF	Arrêts du Tribunal fédéral
Aufl.	Auflage
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungs- gesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern)

BE	Kanton Bern
BezGer	Bezirksgericht
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Urteile ab 2000)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Basel)
BK	Berner Kommentar
BL	Kanton Basel-Landschaft
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (Wädenswil)
BS	Kanton Basel-Stadt
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cf.	confer
cf. infra	confer ci-dessous
ch.	chiffre(s)
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (Zürich)
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1)

CJ	Cour de Justice
consid.	considérant
CPC	Code de procédure civile du 19 décembre 2008 (= ZPO, RS 272)
CR	Commentaire romand
d.h.	das heisst
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
Diss.	Dissertation
DTF	Decisioni del Tribunale federale
E.	Erwägung(en)
ed.	editor
éd.	édition
édit.	éditeur(s)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
et al.	et alii (et autres)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZ	Zeitschrift für Europarecht (Zürich)
f./ff.	folgende
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Fn.	Fussnote(n)
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
gem.	gemäss

GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Zürich)
ggf.	gegebenenfalls
gl.M.	gleicher Meinung
GOG ZH	Gesetz des Kantons Zürich über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (Ordnungsnummer 211.1)
GR	Kanton Graubünden
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis (Zug)
h.L.	herrschende Lehre
HGer	Handelsgericht
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (SR 0.275.21)
Hrsg.	Herausgeber(in)
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
JAR	Jahrbuch des schweizerischen Arbeitsrechts (Bern)
Kap.	Kapitel
KGer	Kantonsgericht
KUKO	Kurzkommentar
LDIP	Loi fédérale sur le droit international privé du 18 décembre 1987 (= IPRG, RS 291)
let.	lettre
lit.	litera

LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 11 avril 1889 (= SchKG, RS 281.1)
Ltd.	Limited
LTF	Loi fédérale sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005 (= BGG, RS 173.110)
LU	Kanton Luzern
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
N	(Rand-)Note
n°	numéro(s)
Nr.	Nummer
NYÜ	Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1959 (SR 0.277.12)
OFK	Orell Füssli Kommentar
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
p.	page(s)
Pra	Die Praxis (Basel)
rés.	résumé
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Satz/Seite(n)

s.	siehe
SA	Société Anonyme
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SG	Kanton St. Gallen
SHK	Stämpflis Handkommentar
SJ	La Semaine Judiciaire (Genève)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
SK	Schulthess Kommentar
sog.	sogenannt/sogenannte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRIEL	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (Zürich)
ss	suivant(e)s
SSA	Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht (Bern)
SSHW	Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht (Zürich/St. Gallen)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (Zürich)
SZZP	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht (Basel)
TC	Tribunal cantonal
TF	Tribunal fédéral
u.a.	und andere(s) / unter anderem
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter

UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
v.	versus
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WFO	Worldwide Freezing Order
z.B.	zum Beispiel
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (Zürich)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZGer	Zivilgericht
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (Zürich)

PASCAL HACHEM, AYSUN GÜNES

Vollstreckung von Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüchen

Inhaltsübersicht

A	Einleitung	1
B	Vollstreckbarkeit nicht geldlicher Leistungen	3
I	Vollstreckungsmassnahmen der ZPO	5
1	Direkte Vollstreckungsmassnahmen	6
1.1	Ersatzvornahme (Art. 343 Abs. 1 lit. e ZPO)	6
1.2	Direkter Zwang (Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO)	8
2	Indirekte Vollstreckungsmassnahmen	9
2.2	Ordnungsbusse (Art. 343 Abs. 1 lit. b und c ZPO)	10
3	Schadenersatz und Umwandlung in eine Geldleistung (Art. 345 ZPO)	12
II	Verweigerte oder mangelhafte Nachbesserung im Besonderen	14
C	Zusammenfassung	16

A Einleitung

Der Erfüllungsanspruch stellt im schweizerischen Vertragsrecht konzeptionell den Regelfall bei Nichterfüllung einer Leistungspflicht dar.¹ Gemäss Art. 97 Abs. 1 OR kann der Gläubiger grundsätzlich auf der Erbringung der geschuldeten Leistung in natura bestehen, sofern sie nicht unverschuldet objektiv oder

¹ Erkennbar etwa daran, dass im Verzugsfall nach Art. 107 Abs. 1 OR zunächst eine Frist zur Erfüllung gesetzt werden muss, bevor der Gläubiger zu den Rechtsbehelfen in Art. 107 Abs. 2 OR gelangen kann. Vgl. aber für den kaufmännischen Verkehr die Vermutung zugunsten des auf positives Interesse gerichteten Schadenersatzanspruchs in Art. 190 OR.

subjektiv unmöglich geworden ist (Art. 119 OR).² Der Realerfüllungsanspruch soll im Ausgangspunkt des Leistungsstörungsrechts stehen und als Primärrecht dem Schadenersatzanspruch vorgehen.³

Wird ein vertraglicher Anspruch gerichtlich zugesprochen, erfolgt die Erfüllung in der überwiegenden Zahl der Fälle freiwillig. Bleibt sie hingegen aus, wird die Durchsetzung unausweichlich: Für Geldforderungen gilt das SchKG, während die ZPO die Vollstreckung nicht geldwerter Leistungen – insbesondere Verpflichtungen zum Tun, Unterlassen oder Dulden – regelt. Letztere ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Besteht die Erfüllbarkeit fort, hängt die Wahl des geeigneten Vollstreckungsmittels wesentlich davon ab, ob es sich um eine vertretbare oder unvertretbare Leistung handelt. Vertretbare Leistungen – wie etwa das Einbauen einer standardisierten Vorrichtung – können auch durch Dritte erbracht werden, während unvertretbare Leistungen – etwa eine individuell gefertigte Konstruktion – nur durch den Schuldner persönlich ausführbar sind.

Obwohl der Anspruch auf Realerfüllung vertragstypenübergreifend gilt, legt dieser Beitrag den Schwerpunkt auf das Werkvertragsrecht. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Durchsetzung von Erfüllungs- und insbesondere Nachbesserungsansprüchen in der Praxis häufig gerade bei Werkverträgen problematisch sein kann – etwa bei handwerklichen Mängeln oder unterlassenen Bauleistungen. Zudem ist der Nachbesserungsanspruch in Art. 368 OR gesetzlich

² Verschuldete Unmöglichkeit führt gerade nicht zum Untergang des Erfüllungsanspruchs, sondern Art. 97 Abs. 1 OR transformiert diesen in einen Schadenersatzanspruch (nach hergebrachter Dogmatik wäre ein Anspruch auf positives Interesse andernfalls nicht denkbar; aus diesem Grund ist auch nicht unstrittig, dass – zutreffenderweise – Art. 97 Abs. 1 OR auch das negative Interesse erfasst).

³ Für den kaufmännischen Verkehr vermutet Art. 190 OR, dass im Verzugsfall der Käufer auf die Erfüllung verzichtet (nicht: Rücktritt) und das Nichterfüllungsinteresse, ggf. berechnet anhand eines Deckungsgeschäfts oder anhand eines Börsen- oder Marktpreises, verlangt, wenn er den Verkäufer nicht umgehend anderweitig notifiziert. Diese Regelung ist nicht gut gealtert und birgt erhebliche Gefahren für Käufer in engen Märkten, empfindlichen Lieferketten und/oder von Waren aus stark begrenzten Gattungen.

ausdrücklich geregelt und spielt in der gerichtlichen Praxis eine zentrale Rolle.⁴ Werkvertragliche Fallkonstellationen bieten sich deshalb besonders zur Veranschaulichung der verschiedenen Vollstreckungsmittel der ZPO an.

B Vollstreckbarkeit nicht geldlicher Leistungen

Voraussetzung jeder Realvollstreckung ist das Vorliegen eines vollstreckbaren Entscheides (Art. 336 ZPO). Ein Entscheid ist vollstreckbar, wenn er rechtskräftig ist und die Vollstreckung nicht aufgeschoben wurde (oder wenn die vorzeitige Vollstreckung trotz fehlender Rechtskraft bewilligt worden ist). Zudem muss sich der Inhalt der Zwangsvollstreckung klar und eindeutig aus dem Entscheid ergeben, da der Vollstreckungsrichter nur sehr eingeschränkt zur Präzisierung befugt ist.⁵ Die ZPO spricht nur in allgemeiner Weise von «Entscheiden». Damit sind in erster Linie die richterlichen Sachentscheide gemäss Art. 236 f. ZPO gemeint. Diesen gleichgestellt sind Schiedssprüche (Art. 387 ZPO) und die sogenannten Entscheidsurrogate – die Klageanerkennung, der Klagerückzug und der gerichtliche Vergleich (Art. 241 Abs. 2 ZPO).⁶ Gegenstand der Vollstreckung sind Leistungsurteile, d.h. Urteile, welche die unterlegene Partei zu einem bestimmten Verhalten – Tun, Dulden oder Unterlassen – verpflichten. Feststellungs- und Gestaltungsurteile hingegen entfalten ihre Wirkung mit Rechtskraft und bedürfen daher keiner Vollstreckung: Erstere klären das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, Letztere verändern die Rechtslage.⁷

⁴ Bei internationalen Warenkaufverträgen im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts sieht im Unterschied zum OR immerhin Art. 46 Abs. 3 CISG einen Nachbesserungsanspruch des Käufers ausdrücklich vor (gegebenenfalls in den Grenzen von Art. 28 CISG).

⁵ HUBER, Rz. 139; Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 1.

⁶ Als Vollstreckungstitel in Frage kommen auch vollstreckbare Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 267 und 374 ZPO) und die nicht oder nicht rechtzeitig abgelehnten Entscheidvorschläge der Schlichtungsbehörden i.S.v. Art. 210 f. ZPO.

⁷ BSK ZPO-DROESE, Art. 335 N 11 ff.; Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 335 N 8; CHK ZPO-BOMMER, Art. 335 N 3.

Die ZPO unterscheidet für die Vollstreckung nicht geldwerter Leistungen zwischen zwei Verfahrenswegen: dem klassischen (indirekten) Verfahren über das Vollstreckungsgericht (Art. 338 ff. ZPO) und der direkten Vollstreckung nach Art. 337 ZPO:

Beim zweistufigen Vollstreckungsverfahren schliesst sich an das Erkenntnisverfahren zunächst ein Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht an. Dieses prüft im summarischen Verfahren, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt und ob ein schutzwürdiges Interesse an der Vollstreckung besteht (Art. 335 ZPO). Es erlässt anschliessend die geeigneten Vollstreckungsmassnahmen (Art. 338 ff. ZPO), deren Durchführung dann den zuständigen Vollzugsorganen obliegt. Dieses Verfahren findet Anwendung, wenn das Erkenntnisgericht keine oder keine hinreichend bestimmten Anordnungen zur Vollstreckung im Urteil getroffen hat. Die obsiegende Partei muss in diesem Fall ein Vollstreckungsgesuch stellen und gegebenenfalls einen Kostenvorschuss leisten.

Die direkte Vollstreckung gemäss Art. 337 ZPO ermöglicht demgegenüber eine vereinfachte Durchsetzung: Das Erkenntnisgericht ordnet im Urteil – auf Antrag der obsiegenden Partei – bereits konkrete Vollstreckungsmassnahmen an. Die Vollstreckung erfolgt dann direkt durch die zuständigen Behörden, ohne vorgängige Befassung des Vollstreckungsgerichts. Nur bei einem Gesuch um Einstellung der Vollstreckung durch die unterlegene Partei wird das Vollstreckungsgericht nachträglich involviert (Art. 337 Abs. 2 ZPO). Die direkte Vollstreckung eignet sich grundsätzlich nur für Fälle, in welchen das Erkenntnisgericht schon im Zeitpunkt der Urteilsfällung in der Lage ist, die Vollstreckungsmassnahmen genügend detailliert zu formulieren, etwa bei Ausweisungen oder Räumungen. Bei bedingten oder von einer Gegenleistung abhängigen Leistungen bleibt es beim indirekten Verfahren. In der Praxis zeigt sich zudem, dass die direkte Vollstreckung ihren Zeitvorteil nur dann entfalten kann, wenn sich die unterlegene Partei der Vollstreckung nicht widersetzt.⁸ Das zweistufige Verfahren bleibt dort relevant, wo das Erkenntnisgericht keine oder nicht umsetzbare Vollstreckungsanordnungen getroffen hat oder wo sich erst nachträglich konkrete Massnahmen als notwendig erweisen.⁹

⁸ HUBER, Rz. 268 ff.

⁹ BSK ZPO-DROESE, Art. 338 N 2.

I Vollstreckungsmassnahmen der ZPO

Die in Art. 343 Abs. 1 ZPO aufgeführten Vollstreckungsmassnahmen ermöglichen die zwangsweise Durchsetzung nicht geldlicher Leistungen. Sie reichen von Androhungen strafrechtlicher Sanktionen über Ordnungsbussen bis hin zu Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen. Diese Massnahmen lassen sich nach ihrer Wirkungsweise in zwei Kategorien unterteilen: direkte und indirekte Vollstreckungsmassnahmen.

Bei den direkten Massnahmen (Art. 343 Abs. 1 lit. d und e ZPO) wird der geschuldete Leistungserfolg unmittelbar durch Vollzugsorgane oder einen Dritten herbeigeführt – etwa durch Räumung oder Ersatzvornahme. Die Mitwirkung des Schuldners ist nicht erforderlich. Dagegen zielen die indirekten Massnahmen (lit. a–c) auf eine mittelbare Erzwingung der Leistung durch psychischen Druck. Der Schuldner hat hier die Wahl, die Leistung zu erbringen oder die angedrohten Nachteile in Kauf zu nehmen. Diese Massnahmen können auch pönalen Charakter haben, da sie die Autorität des gerichtlichen Entscheids schützen.¹⁰

Der Katalog der Massnahmen in Art. 343 Abs. 1 ZPO ist – mit Ausnahme von lit. d – abschliessend.¹¹ Weitere Zwangsmittel wie etwa Beugehaft sind unzulässig.¹² Die Wahl der konkreten Vollstreckungsmassnahme liegt im Ermessen des Vollstreckungsgerichts.¹³ Zwar können die Parteien im Vollstreckungsgesuch konkrete Anträge stellen – und dies empfiehlt sich zur Klarheit und Verfahrensökonomie ausdrücklich –, das Gericht ist jedoch daran nicht gebunden. Eine gesetzliche Stufenfolge der Massnahmen besteht nicht. Vielmehr gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Die Massnahme muss geeignet, erforderlich und für den Schuldner zumutbar sein.¹⁴

¹⁰ BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 11, 19.

¹¹ BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 5.

¹² Wird dem Schuldner jedoch die Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht und im Strafverfahren eine entsprechende Busse verhängt, kann im Fall der Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 106 Abs. 2 StGB ausgesprochen werden.

¹³ BSK ZPO-DROESE, Art. 338 N 6.

¹⁴ Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 11, 14; BSK ZPO-DROESE, Art. 343 N 4.

Während in der Lehre Einigkeit darüber besteht, dass indirekte Vollstreckungsmassnahmen auch ohne ausdrücklichen Antrag von Amtes wegen angeordnet werden dürfen,¹⁵ ist die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens bei direkten Vollstreckungsmassnahmen umstritten; die wohl herrschende Meinung lässt eine Anordnung durch das Gericht auch ohne spezifisches Begehren zu, sofern ein allgemeines Vollstreckungsgesuch vorliegt.¹⁶ Praktisch empfiehlt es sich jedoch, konkrete Anträge zu formulieren, etwa zur Beauftragung eines bestimmten Dritten oder zur Anordnung einer Frist mit angedrohtem Zwang.

1 Direkte Vollstreckungsmassnahmen

1.1 Ersatzvornahme (Art. 343 Abs. 1 lit. e ZPO)

Die Ersatzvornahme erlaubt es dem Gläubiger, eine vom Schuldner geschuldete, aber nicht erbrachte vertretbare Handlung selbst oder durch eine Drittperson auf Kosten des Schuldners ausführen zu lassen. Sie unterscheidet sich von den übrigen Mitteln dadurch, dass sie nicht auf eine Verhaltensänderung beim Schuldner zielt, sondern den Leistungserfolg direkt herbeiführt.

Konzeptionell kann sie damit ein effektives Instrument zur Realisierung des Urteilsinhalts sein, insbesondere wenn der Schuldner untätig bleibt oder die Leistung verweigert.¹⁷ Allerdings finanziert damit der Gläubiger effektiv die Erfüllung vor, gegebenenfalls nachdem er bereits den Werklohn ganz oder teilweise vorausbezahlt hat. Entsprechend vergrössert sich für den Gläubiger dann auch das Konkursrisiko um die aufzuwendenden Kosten für die Ersatzvornahme.

Entscheidet sich der Gläubiger für die Ersatzvornahme, so ist ein vollstreckbarer Titel Voraussetzung, der die geschuldete Handlung inhaltlich so klar und vollziehbar umschreibt, dass ein Dritter sie ausführen kann. Ein unbestimmter Urteilstenor ((Plural wird kaum verwendet)) erschwert oder verhindert die

¹⁵ HUBER, Rz. 335 ff.

¹⁶ Vgl. Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 14; BSK ZPO-DROESE, Art. 338 N 6; KUKO ZPO-EHRENZELLER, Art. 343 N 4; a.A. DIKE ZPO Kommentar-ROHNER/JENNY, Art. 343 N 7 f.; BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 11, 22; DIKE ZPO Kommentar-GASSER/RICKLI, Art. 343 N 3 f.

¹⁷ Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 28; BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 29.

Ersatzvornahme. Typische Fälle sind Handwerksarbeiten, Reinigungs- oder Bauleistungen. Es empfiehlt sich daher für den Gläubiger, selbst im entsprechenden Begehren eine verständliche Formulierung zu verwenden, sodass Dritte ohne Weiteres die geforderten Massnahmen umsetzen können ((umformuliert)).

Der Gläubiger muss ein entsprechendes Vollstreckungsgesuch einreichen. Häufig verlangt das Gericht die Leistung eines Kostenvorschusses (Art. 344 Abs. 1 ZPO), um die vorgesehene Durchführung abzusichern. Nach erfolgreicher Ausführung ist dem Schuldner im Rahmen eines weiteren Entscheids die Pflicht zur Rückerstattung der verauslagten Kosten aufzuerlegen (Art. 344 Abs. 2 ZPO).

Das Gericht prüft im Rahmen der Ersatzvornahme auch die Verhältnismässigkeit der beabsichtigten Massnahme. Im Grundsatz sollen damit übereilte oder überdimensionierte Ersatzhandlungen vermieden und eine unangemessene Überwälzung des Kostenrisikos auf den Schuldner verhindert werden. Freilich wird in vielen Fällen der Schuldner bei einer Abwägung der Interessen kaum einmal schutzbedürftig sein, hätte es doch in seiner Hand gelegen, durch Erfüllung diese Situation gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Auswahl der mit der Ersatzvornahme betrauten Drittperson hat im Rahmen von Treu und Glauben zu erfolgen. Der Gläubiger ist dabei weder verpflichtet, die günstigste Variante zu wählen, noch dazu angehalten, eine umfassende Marktabklärung mit mehreren Offerten vorzunehmen.¹⁸ In der Praxis empfiehlt sich, dem Schuldner eine letzte Frist zur Selbstvornahme zu setzen oder die Ersatzvornahme anzukündigen bzw. ihn vorgängig über die Kostenschätzung des Dritten zu informieren. Eine irgendwie geartete Zustimmung des Schuldners zur Verhältnismässigkeit der Ersatzvornahmekosten ist natürlich nicht erforderlich.

Nicht selten wird die Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Nachbesserung von Werkleistungen beantragt. Die sachgerechte Dokumentation des Mangels und der geplanten Massnahme ist dabei zentral.

¹⁸ GAUCH, Rz. 1813; KOLLER, Rz. 496.

1.2 Direkter Zwang (Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO)

Im Unterschied zur Ersatzvornahme, bei der ein Dritter die Leistung übernimmt, erfolgt der direkte Zwang unmittelbar durch staatliche Vollzugsorgane, insbesondere durch Polizei oder andere nach kantonalem Recht mit der Vollstreckung betraute Behörden oder Personen wie etwa den Gemeindeammann im Kanton Zürich (vgl. § 147 Abs. 1 lit. b GOG ZH). Ziel ist es, die vom Schuldner geschuldete Leistung durch staatliche Intervention herbeizuführen. Voraussetzung für den direkten Zwang ist, dass die Handlung objektiv durchführbar ist, ohne dass es einer besonderen Mitwirkung oder eines persönlichen Entschlusses des Schuldners bedarf. Unzulässig wäre der direkte Zwang etwa bei höchstpersönlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen.¹⁹ Auch hier hat das Gericht sicherzustellen, dass die konkrete Massnahme verhältnismässig ist und den Schuldner nicht übermässig belastet.

Die rechtliche Grundlage für den direkten Zwang findet sich in Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO. Der Wortlaut «*wie insbesondere*» verdeutlicht, dass die dort genannten Beispiele – wie Räumung oder Wegnahme – nicht abschliessend sind. Vielmehr können je nach Konstellation auch andere staatlich durchsetzbare Massnahmen darunterfallen, etwa die Versiegelung von Geschäftsräumen oder die Entfernung von unrechtmässig angebrachten Vorrichtungen.²⁰

Die Anordnung des direkten Zwangs erfolgt durch das Vollstreckungsgericht. Dennoch empfiehlt es sich in der Praxis, das konkrete Begehren klar zu bezeichnen, um Rechtsklarheit und Verfahrenssicherheit zu erhöhen. In der Praxis bleibt direkter Zwang wegen seiner Eingriffsintensität jedoch subsidiär und wird meist erst dann eingesetzt, wenn andere (mildere) Mittel gescheitert sind.²¹

Im Werkvertragsrecht ist direkter Zwang nur ausnahmsweise ein taugliches Mittel. Viele Leistungen sind unvertretbar oder qualitativ anspruchsvoll und können nicht durch physische Durchsetzung erbracht werden. In Betracht kommt direkter Zwang etwa bei der Beseitigung von baulichen Mängeln,

¹⁹ HUBER, Rz. 433.

²⁰ Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 13; BK ZPO II-KELLERHALS, Art. 343 N 57.

²¹ HUBER, Rz. 433; KÖLZ, Rz. 213.

wenn diese klar bestimmbar und ohne Mitwirkung des Schuldners entfernbar sind. Regelmässig wird jedoch die Ersatzvornahme eher in Betracht kommen, da sie flexibler und rechtssicherer ist.

2 Indirekte Vollstreckungsmassnahmen

Indirekte Zwangsmassnahmen zielen auf eine Einflussnahme auf den Schuldner, um diesen zur freiwilligen Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten. Sie umfassen die Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB, eine einmalige Ordnungsbusse bis CHF 5'000 sowie eine fortlaufende Tagesbusse von bis zu CHF 1'000 pro Tag der Nichterfüllung (Art. 343 Abs. 1 lit. a–c ZPO).

Im Zusammenhang mit werkvertraglichen Erfüllungs- und Nachbesserungspflichten kommen indirekte Zwangsmassnahmen vor allem dann zur Anwendung, wenn es sich um unvertretbare Leistungen handelt. Verweigert etwa ein Handwerker trotz rechtskräftigem Urteil eine Nachbesserung, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder der Individualität der Ausführung nur von ihm selbst erbracht werden kann, lässt sich die Leistung weder durch Ersatzvornahme noch durch direkten Zwang durchsetzen. In solchen Fällen bildet die Anwendung indirekter Druckmittel das zentrale Mittel der Vollstreckung. Indirekter Zwang wird sich aber vor allem auch dann anbieten, wenn der Gläubiger das mit der Ersatzvornahme verbundene Kosten- und Insolvenzrisiko nicht eingehen will oder kann.

Auch wenn die Wirksamkeit beschränkt sein kann, etwa bei wirtschaftlich leistungsschwachen Schuldnern, ermöglicht der Einsatz von Ordnungsbussen oder der Androhung strafrechtlicher Sanktionen zumindest eine verstärkte Verpflichtung zur Erfüllung. Gerade bei wiederholter Pflichtverletzung oder offensichtlicher Leistungsverweigerung sind diese Massnahmen geeignet, den staatlichen Autoritätsanspruch und die Gläubigerinteressen zu schützen.

2.1 Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB (Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO)

Gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO kann das Gericht die Bestrafung nach Art. 292 StGB androhen, wenn der Schuldner eine gerichtliche Anordnung nicht befolgt. Diese Massnahme dient in erster Linie der Sicherung der staatlichen Autorität gegenüber gerichtlichen Entscheiden, wobei deren Missachtung mit Busse bestraft wird. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass die gerichtliche Anordnung ausdrücklich eine Strafandrohung enthält. Die Androhung muss klar, bestimmt und inhaltlich nachvollziehbar sein. Ein pauschaler Hinweis auf Art. 292 StGB genügt nicht.²²

Die Sanktion gemäss Art. 292 StGB ist auf natürliche Personen beschränkt. Wird die Pflicht durch eine juristische Person verletzt, ist die Androhung gegenüber den verantwortlichen Organpersonen auszusprechen. Dabei genügt es nach herrschender Auffassung, die Funktionsträger allgemein zu bezeichnen (z. B. Geschäftsleitung), ohne diese namentlich zu benennen.²³ Die Höchststrafe beträgt CHF 10'000; bei Nichtbezahlung kann eine Ersatzfreiheitsstrafe nach Art. 106 Abs. 2 StGB verhängt werden (vgl. oben Fn. 12). Die Verfolgung erfolgt nicht durch das Vollstreckungsgericht, sondern durch die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens. Diese Trennung betont den dualen Charakter der Massnahme: Sie ist Teil des zivilprozessualen Vollstreckungsregimes, bedarf aber strafprozessualer Umsetzung.

2.2 Ordnungsbusse (Art. 343 Abs. 1 lit. b und c ZPO)

Die Ordnungsbusse gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. b und c ZPO bezweckt nicht die unmittelbare Leistungserbringung, sondern die Einhaltung von gerichtlichen Anordnungen durch die Verhängung wirtschaftlich spürbarer Nachteile. Sie kann einzeln oder kumulativ mit anderen Zwangsmitteln angeordnet werden.²⁴

²² HUBER, Rz. 369; Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 16.

²³ BK ZPO II-KELLERHALS, Art. 343 N 25; KÖLZ, Rz. 129; HUBER, Rz. 368.

²⁴ BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 21; Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 15.

Art. 343 ZPO unterscheidet zwischen zwei Formen: Die einmalige Ordnungsbusse bis zu CHF 5'000 (lit. b) wird bei punktuellen Pflichtverletzungen eingesetzt, etwa wenn eine geschuldete Handlung nicht innerhalb der angesetzten Frist vorgenommen wurde. Die Tagesbusse bis zu CHF 1'000 pro Tag (lit. c) entfaltet ihre Wirkung bei fortlaufenden Verletzungen, beispielsweise bei fortgesetzter Leistungsverweigerung. Sie kann wiederholt verhängt oder im Umfang angepasst werden, solange der Pflichtverstoss andauert.²⁵

Die Anordnung einer Ordnungsbusse erfordert keinen spezifischen Antrag der obsiegenden Partei; das Gericht kann sie von Amtes wegen aussprechen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.²⁶ Die Bemessung der Busse erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Sie muss ausreichend hoch sein, um die mit Busse bedrohte Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu motivieren, darf jedoch nicht unnötig hoch sein und keinen fiskalischen Zwecken dienen; der betroffenen Partei darf kein unverhältnismässiges Übel zugefügt werden. Zudem ist die Relation zwischen dem zu schützenden Rechtsgut und der potenziellen Vermögensbeeinträchtigung des Schuldners angemessen zu berücksichtigen.²⁷

An sich wäre zu vermeiden, dass sich die Ordnungsbusse für den Schuldner günstiger gestaltet als die Leistungserbringung. Die geschuldete Erfüllung, die letztlich das Ziel der Vollstreckung ist, muss für den Schuldner ökonomisch attraktiver sein als die Bezahlung der Busse. Die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge sind insofern bedauerlich niedrig und geben Gerichten in nur unzureichendem Masse die Möglichkeit, den erforderlichen wirtschaftlichen Druck auf renitente Schuldner auszuüben.

Eine explizite Androhung ist gesetzlich nicht erforderlich, aber aus Gründen der Verfahrensfairness oft angezeigt. Sie gibt dem Schuldner Gelegenheit, sich auf die Konsequenzen seines Verhaltens einzustellen und freiwillig zu leisten. Die Busse fliesst nicht der obsiegenden Partei zu, sondern ist zugunsten der Staatskasse zu entrichten. Wird die Busse nicht bezahlt, kann ihre Eintreibung auf dem Weg der Schuldbetreibung erfolgen.

²⁵ Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 343 N 15; HUBER, Rz. 402 f.

²⁶ BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 4.

²⁷ Urteil OGer ZH RV120007 vom 18. April 2013 E. 5.2.2; BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 19.

Gerade im Werkvertragsrecht bietet sich die Ordnungsbusse neben der Strafandrohung nach Art. 292 StGB grundsätzlich als praktikables Mittel an, um die Einhaltung gerichtlicher Anordnungen zur Leistungserfüllung oder Mängelbehebung durchzusetzen. Vor allem dort, wo die Ersatzvornahme für den Gläubiger aufgrund der Kosten- und Insolvenzrisiken eine nachteilige Option ist. Besonders bei unvertretbaren Leistungen – etwa individuell gefertigten Werkteilen oder handwerklich geprägten Ausführungen –, bei denen weder Ersatzvornahme noch direkter Zwang in Betracht kommt, stellt die Ordnungsbusse häufig das zentrale Vollstreckungsinstrument dar. Die Tagesbusse gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO kann dabei gezielt wirtschaftlichen Druck aufbauen und die Bereitschaft zur freiwilligen Erfüllung erhöhen. Freilich ist gerade bei dieser Bussenform der äusserst niedrige Höchstbetrag pro Tag zu bedauern.

3 Schadenersatz und Umwandlung in eine Geldleistung (Art. 345 ZPO)

Sofern eine geschuldete Handlung nicht vollstreckt werden kann, erlaubt Art. 345 ZPO unter bestimmten Voraussetzungen die Umwandlung des Leistungsanspruchs in eine Geldforderung. Die Vorschrift bildet damit eine Auffanglösung, wenn die Realvollstreckung trotz gerichtlichem Titel nicht zielführend ist – etwa, weil der Schuldner unkooperativ ist, die Handlung nicht mehr objektiv möglich ist oder weil die Vollstreckung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Die Umwandlung erfolgt nur auf Antrag der obsiegenden Partei, welche glaubhaft machen muss, dass die Vollstreckung bisher erfolglos geblieben ist – selbst wenn die geschuldete Leistung noch möglich wäre.²⁸ Das Vollstreckungsgericht entscheidet gestützt auf diese Angaben, ob der Leistungsanspruch in eine Geldforderung übergeht und in welcher Höhe diese anzusetzen ist.²⁹ Umstritten ist dabei, welcher Schadensumfang zu berücksichtigen ist: Nach einer Lehrmeinung ist allein auf den objektiven Wert der ursprüng-

²⁸ Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 345 N 5; BSK ZPO-ZINSLI, Art. 345 N 7; HUBER, Rz. 500.

²⁹ Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 345 N 7a; DIKE ZPO Kommentar-GASSER/RICKLI, Art. 345 N 2.

lich geschuldeten Realleistung im Zeitpunkt des Urteils abzustellen.³⁰ Nach anderer Auffassung ist der volle Schadenersatz im Sinne des positiven Interesses geschuldet, also auch ein allfälliger entgangener Gewinn.³¹ Die Umwandlung eröffnet der Gläubigerpartei sodann den Weg in die Schuldbetreibung nach SchKG.³²

Die Umwandlung nach Art. 345 ZPO ist vom materiellrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz zu unterscheiden. Während Letzterer eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 97 ff. OR und einen daraus kausal entstandenen Schaden voraussetzt, basiert Art. 345 ZPO ausschliesslich auf dem Umstand, dass die Realvollstreckung nicht möglich oder nicht zweckmässig ist. Die Umwandlung drängt sich etwa bei individuell geschuldeten Werkleistungen auf, die nach Fristablauf und wiederholter Fruchtlosigkeit für den Gläubiger wirtschaftlich wertlos sind.

Der Vollstreckungsgläubiger muss sich jedoch entscheiden, ob er die Realerfüllung weiterhin verfolgt oder auf eine Umwandlung – bzw. alternativ auf Schadenersatz – übergeht. Ein paralleles Vorgehen ist ausgeschlossen.³³ In der Praxis ist die Wahl zwischen Umwandlung und Schadenersatz oft strategisch geprägt. Während die Umwandlung im Vollstreckungsverfahren verbleibt und ohne materiellrechtliche Neubeurteilung auskommt, erfordert die Geltendmachung von Schadenersatz ein (gegebenenfalls separates) Leistungsurteil. Auch die Beweislast – insbesondere für die Kausalität und das Ausmass des Schadens – ist bei einer Schadenersatzklage grösser. Die Geltendmachung von Schadenersatz bietet sich an, wenn der Gläubiger nicht nur den wirtschaftlichen Wert der Leistung, sondern auch weitergehende Schäden – z. B. infolge Fristverzugs oder Folgeschäden – geltend machen will.

³⁰ Vgl. Botschaft ZPO 2006, S. 7386; HUBER, Rz. 515; Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 345 N 5; BK ZPO II-KELLERHALS, Art. 345 N 17 f.

³¹ Vgl. DIKE ZPO Kommentar-GASSER/RICKLI, Art. 345 N 5; MAISSEN, S. 70; SCHMID/RÜEGG, S. 357 f.

³² Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 345 N 7a.

³³ HUBER, Rz. 498 f.; Schulthess ZPO Kommentar-STAEHELIN, Art. 345 N 3 ff.; BK ZPO II-KELLERHALS, Art. 345 N 9.

Für die Praxis empfiehlt es sich, in der Vollstreckung frühzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Umwandlung vorliegen. Dabei kann auch die Einholung eines Gutachtens dienlich sein, etwa um die technische Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit der Realerfüllung zu belegen. Die Umwandlung dient damit dem Interesse an einer pragmatischen und endgültigen Konfliktlösung, wenn die Realvollstreckung am Verhalten oder an den Verhältnissen des Schuldners scheitert.

II Verweigerte oder mangelhafte Nachbesserung im Besonderen

Im Werkvertragsrecht kommt dem Anspruch auf Nachbesserung gemäss Art. 368 Abs. 2 OR eine zentrale Bedeutung zu. Er steht dem Besteller nach geschriebenem Recht bei minder erheblichen Mängeln, nach einhelliger Auffassung aber auch bei erheblichen Mängeln im Sinne von Art. 368 Abs. 1 OR zu, sofern die Nachbesserung für den Unternehmer nicht mit übermässigen Kosten verbunden ist.³⁴ Der Anspruch besteht unabhängig von einem allfälligen Verschulden und bleibt grundsätzlich auch nach Fristablauf oder Verzögerung bestehen – jedenfalls solange der Gläubiger nicht auf Minderung oder Wandelung übergeht.³⁵

Die Frage, ob dem Unternehmer durch die Nachbesserung übermässige Kosten entstehen, ist rechtlicher Natur.³⁶ Ob das Werk jedoch (weiterhin) mangelhaft ist, ist eine Tatfrage.³⁷ In vielen Fällen erfordert deren Klärung ein (neues) Sachverständigengutachten – etwa wenn sich der Zustand des Werkes seit dem Leistungsurteil verändert hat oder neue Mängel geltend gemacht

³⁴ An die Übermässigkeit sollten nach hier vertretener Auffassung hohe Anforderungen gestellt werden. Die Erfüllung korreliert innerhalb der Grenzen der Übervorteilung (Art. 21 OR) mit dem Werklohn, der im Falle eines Fix- oder Globalpreises unter den Voraussetzungen von Art. 372 OR angepasst werden kann. Ein bei der Preisbildung zu tief kalkulierender Unternehmer darf sich seinen Pflichten nicht dadurch entziehen können, dass er zunächst unter Kostendruck eine mangelhafte Leistung erbringt und dann die Nachbesserung unter Berufung auf die Unverhältnismässigkeit der Nacherfüllungskosten ablehnt.

³⁵ BSK OR-ZINDEL/SCHOTT, Art. 368 N 7, 62.

³⁶ BSK OR-ZINDEL/SCHOTT, Art. 368 N 48.

³⁷ BSK OR-ZINDEL/SCHOTT, Art. 368 N 64.

werden. Gerade bei wiederholten Mängeln kann ein Gutachten nicht nur den Mangel als solchen deren Ursachen, sondern auch die Unzulänglichkeit der bisherigen Nachbesserungen belegen sowie Aufschluss darüber geben, ob eine Nachbesserung technisch möglich ist. Es können zudem konkrete Verbesserungsmassnahmen vorschlagen und deren Umsetzbarkeit darlegen.³⁸

Wenn auch selten, lassen sich in der Praxis Fälle beobachten, in denen trotz rechtskräftiger Verpflichtung keine ordnungsgemässe Nachbesserung erfolgt. Wiederholte Schlechtleistung erfordert vom Besteller eine präzise Substantiierung der noch bestehenden Mängel. Die Beweislast trifft dabei den Besteller, der regelmässig auf technische Expertise zurückgreifen muss.³⁹ Gutachten leisten dabei einen Beitrag nicht nur zur Substantiierung, sondern auch zur sachgerechten Auswahl und Begründung der Vollstreckungsmittel durch das Gericht.

Ein von einem Entscheid des Handelsgerichts Zürich⁴⁰ inspirierter Fall verdeutlicht eine typische Konstellation bei der Durchsetzung von Nachbesserungsansprüchen: Ein Bauunternehmen erstellt eine Rampe, an der kurz nach der Übergabe zahlreiche Risse auftreten, durch die Regenwasser eindringt. Die Bestellerin rügt die Mängel, woraufhin das Unternehmen mehrere Nachbesserungsversuche unternimmt – jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. In der Folge verweigert es jegliche weitere Mängelbehebung. Ein technisches Gutachten kann in einer solchen Konstellation nicht nur die fortbestehende Mangelhaftigkeit und deren Ursachen feststellen, sondern auch die unzureichende Qualität der bisherigen Nachbesserungen dokumentieren. Da die Arbeiten in diesem Fall von einem Drittunternehmen ausgeführt werden können – etwa durch Abtragen und Neuaufbau der betroffenen Rampe –, erscheint eine Ersatzvornahme angezeigt. Die Bestellerin kann die Sanierung auf eigene Rechnung durchführen lassen und die entstandenen Kosten dem ursprünglichen Unternehmer weiterbelasten. Verweigert das ursprünglich beauftragte Unternehmen hingegen jegliche Mitwirkung, kommen auch indirekte Zwangsmittel in Betracht, sofern es sich um unvertretbare Leistungen handelt. Auch wenn der genannte Entscheid keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nachbesserung enthielt, veranschaulicht er, wie die Kombination aus

³⁸ BSK OR-ZINDEL/SCHOTT, Art. 368 N 24.

³⁹ GAUCH, Rz. 1507 ff.

⁴⁰ Urteil HGer ZH HG120187 vom 19. März 2015.

technischer Beweissicherung und vollstreckungsrechtlicher Strategie zu einer wirksamen Anspruchsdurchsetzung führen kann – insbesondere dann, wenn die ursprüngliche Unternehmerin zur Mängelbehebung nicht (mehr) bereit ist.

Gerade in komplexeren Baukonstellationen verlangt die Durchsetzung von Nachbesserungsansprüchen eine sorgfältige Verbindung von materiellrechtlicher Anspruchsprüfung, Beweissicherung und vollstreckungsrechtlicher Strategie. Die Einholung von Gutachten ist dabei nicht nur aus prozess-taktischer Sicht geboten, sondern auch erforderlich, um dem Gericht eine sachgerechte Grundlage für die Wahl des Vollstreckungsmittels zu geben. Zugleich sollte die Möglichkeit eines Übergangs zu Minderung oder Wandlung stets erwogen werden, wenn sich die Nachbesserung – sei es aus praktischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen – nicht mehr sinnvoll durchsetzen lässt.

C Zusammenfassung

Die effektive Durchsetzung nicht geldwerter Leistungen nach schweizerischem Zivilprozessrecht erfordert eine sorgfältige Differenzierung zwischen vertretbaren und unvertretbaren Leistungen. Diese Unterscheidung prägt sowohl die Auswahl des Vollstreckungsverfahrens – direkt oder zweistufig – als auch die Wahl des konkreten Vollstreckungsmittels. Während bei vertretbaren Leistungen insbesondere die Ersatzvornahme im Vordergrund steht, stellen bei unvertretbaren Leistungen indirekte Zwangsmittel wie Ordnungsbussen oder Strafandrohungen nach Art. 292 StGB häufig die einzig verbleibenden Durchsetzungsinstrumente dar.

Im Werkvertragsrecht, insbesondere bei Nachbesserungsansprüchen, treten die strukturellen Spannungen zwischen materiellem Leistungsrecht und prozessualer Vollstreckung besonders deutlich hervor. Komplexe technische Sachverhalte, wiederholte Schlechtleistungen oder fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Unternehmers verlangen nach einem Zusammenspiel von juristischer Argumentation, sachverständiger Beweissicherung und taktischer Prozessführung. Gutachten dienen nicht nur dem Nachweis bestehender Mängel, sondern auch der Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Nachbesserungsmassnahmen.

Scheitert die Realvollstreckung oder erscheint sie unzumutbar, kann der Leistungsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen in eine Geldforderung umgewandelt werden. Dabei ist umstritten, ob lediglich der objektive Wert der Naturalleistung oder auch weitergehender Schaden zu berücksichtigen ist. In jedem Fall ist eine klare Trennung zur Schadenersatzklage gemäss Art. 97 OR erforderlich.

Die effektive Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs setzt ein koordiniertes Zusammenspiel von materiellrechtlicher Anspruchsprüfung, sachverhaltsbezogener Beweissicherung und prozessualer Strategie voraus. Besonders im Werkvertragsrecht zeigt sich, dass das Vollstreckungsverfahren weit mehr ist als ein rein technischer Anschluss an das Erkenntnisverfahren.